

# ALBSTADT

## DRUCKSACHE

Nr. 168/2022/1

Stadtkämmerei

Wild, Michaela

18.10.2022

### Betrifft: Einführung einer Übernachtungssteuer

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	13.10.2022	N	Vorberatung	mehrheitlich empfohlen
Gemeinderat	27.10.2022	Ö	Entscheidung	

#### Beschlussvorschlag

Die Satzung wird wie in der Anlage dargestellt beschlossen.

#### Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltsmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung  stehen nicht zur Verfügung  stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

## Sachverhalt

In der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 14.10.2021 wurde über das Thema „Einführung einer Übernachtungsabgabe bzw. einer Bettensteuer“ gesprochen. Im Rahmen der Beratung wurde aus der Mitte des Ausschusses angeregt, die Erhebung einer solchen Steuer zu prüfen und nach Möglichkeit einzuführen. Ziel ist es, zusätzliche Einnahmen zu generieren, welche die Tourismus-Infrastruktur mitfinanzieren.

Für die Instandhaltung, wie auch den Ausbau werden erhebliche finanzielle Mittel aufgewendet. In die Tourismus-Infrastruktur haben wir in den Jahren 2011 bis heute über 16 Mio. € investiert. Hierunter fallen alle Investitionen und Ausgaben für den laufenden Betrieb. Demgegenüber stehen Einnahmen in Höhe von rund 0,85 Mio. €.

Neben der Kurtaxe und der Fremdenverkehrsabgabe in Kurstädten, wird in gut 40 Städten und Gemeinden in Deutschland bereits seit Jahren eine Extra-Steuer fürs Übernachten in Beherbergungsbetrieben erhoben. Die offiziellen Bezeichnungen für diese kommunale Abgabe lautet etwa „Kultur- oder Tourismusförderabgabe, Citytax, Übernachtungssteuer oder Bettensteuer“.

Rund neun Jahre, nachdem der Freiburger Gemeinderat die Einführung einer Übernachtungssteuer als Satzung beschlossen hat, hat das Bundesverfassungsgericht die Rechtmäßigkeit der Steuer nun im Frühjahr 2022 höchstrichterlich entschieden. Die Steuer ist demnach mit dem Grundgesetz vereinbar und eine entsprechende Verfassungsbeschwerde wurde abgewiesen.

In der Sache liegt nun Rechtssicherheit vor. Das Urteil geht sogar noch weiter: nicht nur privat veranlasste Übernachtungen, sondern auch dienstliche Übernachtungen, also Geschäftsreisen, können besteuert werden.

In der Sitzung des Ältestenrates am 04. Juli wurde über dieses Thema beraten. Aus Praktikabilitätsgründen ging die Tendenz zu einem Festbetrag i.H.v. 2 € pro Übernachtung und Gast. Kinder und Jugendliche sollen von dieser Regelung ausgenommen werden.

Die hierfür erforderliche Satzung soll zum 01. Juli 2023 Inkrafttreten, damit die Beherbergungsbetriebe auch eine angemessene Vorlaufzeit haben.

In Albstadt sind aktuell 106 Betriebe gelistet: Davon sind 83 Ferienwohnungen, 13 Hotels, 6 Pensionen, 3 Gruppenunterkünfte und 1 Campingplatz. Aktuell werden bei uns rd. 117.000 Übernachtungen im Jahr registriert. Hinzu kommen noch die Betriebe mit weniger als 10 Betten, diese sind bisher statistisch nicht erfasst.

Die Steuer wird vom Übernachtungsgast bei der Buchung oder der Anmeldung im Beherbergungsbetrieb erhoben und wieder abgeführt. Dies bedeutet, dass die Betreiber finanziell nicht belastet werden. Die Steuer trägt allein der Übernachtungsgast. Die Einwohner Albstadts werden somit nicht belastet.

Wir kalkulieren derzeit mit ca. 100.000 Übernachtungen. Demnach rechnen wir für den Haushalt 2023 für den Zeitraum Juli bis Dezember mit Mehreinnahmen von zunächst 100.000 € und je Folgejahr mit 200.000 €.